



1.3

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 07.04.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Langen vom 05.09.2019 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 3 wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder und Mitglieder des Ausländerbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetz oder Satzung mit beratender Stimme angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Langen entsandt worden sind, eine Aufwandsentschädigung von 25 Euro je Sitzung, außer wenn von diesem Gremium bereits eine Entschädigung gezahlt wird.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
  - die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 150,00 Euro
  - die stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 37,50 Euro
  - die Ausschussvorsitzenden 37,50 Euro
  - die Fraktionsvorsitzenden 75,00 Euro
  - die ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats 75,00 Euro
  - die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates 37,50 Euro
- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für sämtliche Funktionen zu.
- (4) Der Anspruch auf die Pauschale nach Abs. 2 entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die oder der ehrenamtlich Tätige die besondere Funktion antritt. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die oder der Entschädigte aus der Funktion scheidet.
- (5) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Dreifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.
- (6) Fraktionslose Stadtverordnete erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als pauschalen Auslagenersatz von 25 Euro. Abs. 4 gilt entsprechend.

1.3

- (7) Ehrenamtlich Tätige, denen aufgrund schriftlicher Einwilligung die Einladungen und Beratungsunterlagen ausschließlich elektronisch zugänglich gemacht werden, erhalten bei Teilnahme an einer Sitzung im Sinne des Abs. 1 eine um fünf Euro erhöhte Aufwandsentschädigung. Hierbei gilt eine jährliche Obergrenze in Höhe von insgesamt 40 Euro.
- (8) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 25 Euro, außer es handelt sich bei der Schriftführung um eine hauptamtliche Bedienstete oder einen hauptamtlichen Bediensteten der Stadtverwaltung Langen.

### **Artikel 2**

Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

#### § 3 a Telefon- oder Videokonferenzen

Die Vorschriften des §§ 1 und 3 Abs. 1 sind auch auf Sitzungen anzuwenden, die als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.“

### **Artikel 3**

§ 5 wird wie folgt geändert:

#### § 5 Fraktionssitzungen

- (1) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten Stadtverordnete, die einer Fraktion angehören, sowie ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats Ersatz des Verdienstaufwandes, der Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Sitzungen von einzelnen Stadtverordneten sind nicht erstattungspflichtig.
- (2) Erstattungspflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden und die der unmittelbaren Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse gedient haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 60 pro Jahr begrenzt.
- (3) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **Artikel 4** Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Langen, 25.04.2022  
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Stefan Löbig  
Erster Stadtrat

### 1.3

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diese Änderungssatzung wurde am 29. April 2022 auf der Internetseite [www.langen.de](http://www.langen.de) im Stadtrecht und unter den Bekanntmachungen bereitgestellt. Die Hinweisbekanntmachung in der "Langener Zeitung" erfolgte am 29. April 2021.